

# **Amtliches Bekanntmachungsblatt**



*- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck*

---

*Nr. 08*

*Ausgabetag: 17. Sept. 2004*

*30. Jahrgang*

---

<b>INHALT</b>		<b>Seite</b>
24	Einladung zu Schauterminen der zu unterhaltenden Gewässer II. Ordnung des Wasser und Bodenverbandes „Rhader Bach / Wienbach“	75
25	Kommunalwahlen NRW am 26.09.2004 <u>hier:</u> Bekanntmachung der 3. öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Schermbeck	76
26	Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 26. September 2004	77

# **Wasser- und Bodenverband Rhader Bach / Wienbach**

## **Einladung**

Hiermit lade ich zu folgenden Schauterminen der zu unterhaltenden Gewässer II. Ordnung des Unterhaltungsverbandes „Rhader Bach / Wienbach“ ein:

- Schautermin: **Montag, 11. Oktober 2004 9.00 Uhr**  
Treffpunkt: **Parkplatz Schloß Lembeck**  
Schaugbiet: **Hambach von der A 31 bis zur Luisenstraße und Wienbach von Barkenberg bis zur Wenge sowie deren Nebengewässer und die Gewässer in Hervest und Holsterhausen.**
2. Schautermin: **Mittwoch, 13. Oktober 2004 9.00 Uhr**  
Treffpunkt: **Parkplatz Gaststätte „Alter Garten“ in Klein-Reken**  
Schaugbiet: **Middlicher Mühlenbach und Kusebach sowie deren Nebengewässer zwischen Barkenberg und Groß-Reken.**
3. Schautermin: **Freitag, 15. Oktober 2004 9.00 Uhr**  
Treffpunkt: **Höferweg am Friedhof in Rhade**  
Schaugbiet: **Rhader Bach von der A 31 bis zur Quelle sowie dessen Nebengewässer in den Rhader Wiesen, in Marbeck und in Heiden. Gesamter Schafsbach und dessen Nebengewässer in den Rhader Wiesen und in Erle.**
4. Schautermin: **Dienstag, 19. Oktober 2004 9.00 Uhr**  
Treffpunkt: **Parkplatz Schloß Lembeck**  
Schaugbiet: **Lembercker Wiesenbach, Schlumpenbach, Moorbecke und Kalter Bach sowie deren Nebengewässer.**

Interessenten können an der Gewässerschau teilnehmen.

Schloß Lembeck, 4. September 2004  
Tel. 02369/7167  
FAX 02369/77391

Amtl. Bek. B1. -Amtsblatt- Nr. 08  
der Gemeinde Schermbeck v. 17.9.04  
S.75

(Verbandsvorsteher)



<b>Verbandsvorsteher: Johannes Schultejan, Bakeler Weg 21, 46286 Dorsten-Lembeck</b>
<b>Stellvertreter: Hubert Krampe, Zum Vorwerk 75, 46286 Dorsten-Rhade</b>



# Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

**Kommunalwahlen NRW am 26.09.2004**

**hier: Bekanntmachung der 3. öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Schermbeck**

Die 3. öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Gemeinde Schermbeck findet am

**Dienstag, den 28.09.2004, ab 16.00 Uhr**

im Sitzungszimmer –Raum 130, Erdgeschoss- des Rathauses in 46514 Schermbeck, Weseler Straße 2, statt.

Tagesordnung:

1. Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Feststellung von Ausschließungsgründen
4. Bestellung des Schriftführers
5. Verpflichtung der Beisitzer auf eine unparteiische Wahrnehmung ihres Amtes  
–Vorlage-Nr.: 00090WA / 2004-
6. Mitteilungen
7. Feststellung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Gemeinde Schermbeck am 26. September 2004 (§ 34 Abs. 1 sowie § 46 e Kommunalwahlgesetz / § 61 Abs. 3 sowie § 75 d Kommunalwahlordnung NW)  
–Vorlage-Nr.: 00091WA / 2004-
8. Fragestunde für Einwohner

Die Sitzung des Wahlausschusses findet öffentlich statt. **Jedermann hat Zutritt zu der Sitzung.**  
Diese Bekanntmachung erfolgt gem. § 6 Abs. 2 Kommunalwahlordnung NW.

Schermbeck, den 16.09.2004

Gemeinde Schermbeck  
Der Wahlleiter  
In Vertretung

Tekaats  
-stv. Wahlleiter-



# Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

## Wahlbekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 26. September 2004

1. **Am 26. September 2004 finden in Nordrhein-Westfalen die Kommunalwahlen statt. In der Gemeinde Schermbeck (Kreis Wesel) sind Landrats-, Kreistags-, Bürgermeister- und Ratswahlen durchzuführen. Die Wahlen dauern von 8.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die Gemeinde Schermbeck ist in 19 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. Die Abgrenzung der einzelnen Stimm- und Wahlbezirke sowie die Lage / Anschrift der Wahlräume sind den Wahlbenachrichtigungskarten zu entnehmen. Die Ziffer der Stimmbezirksnummer vor dem Punkt entspricht dem jeweiligen Wahlbezirk für die Gemeinderatswahl.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23. August 2004 bis 05. September 2004 übersandt wurden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Alle Stimmbezirke der Gemeinde Schermbeck sind dem Kreiswahlbezirk 24 zugeordnet.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Prüfung der Wahlbriefe und Wahlscheine als Vorbereitung auf die Auszählung der Briefwahlstimmen in den Urnenwahllokalen um 15.00 Uhr im Rathaus Schermbeck, Raum 102, Erdgeschoss, Weseler Straße 2, 46514 Schermbeck zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass, zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Landrats- und Kreistagswahl sowie die Bürgermeister- und Ratswahl jeweils eine Stimme.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil eines jeden Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel (jeweils mit schwarzem Aufdruck) unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die Bürgermeisterwahl: gelber Stimmzettel,
  - b) für die Ratswahl: grüner Stimmzettel,
  - c) für die Landratswahl: blauer Stimmzettel,
  - d) für die Kreistagswahl: rosa Stimmzettel.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks  
oder
  - b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muß sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen. Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln -im verschlossenem Wahlumschlag- und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Im Stimmbezirk 12.0 wird für die Kreistagswahl eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt, die sich auch auf die Briefwahl erstreckt.  
Hierüber wurden die betroffenen Wähler durch entsprechenden Hinweis auf den Wahlbenachrichtigungskarten informiert.

Schermbeck, den 16. September 2004

Gemeinde Schermbeck  
Der Wahlleiter

Cappell